

RS Vwgh 1992/2/17 90/15/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24 Abs1 ltd;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0207 E 14. April 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Vor Zurechnung eines Wirtschaftsgutes ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu prüfen, ob jemand nach dem Gesamtbild der Verhältnisse über ein Wirtschaftsgut eine Herrschaft ausübt, die wirtschaftlich der Stellung nahekommt, die dem privatrechtlichen Eigentümer durch das uneingeschränkte Eigentumsrecht zusteht (Hinweis E 11.11.1975, 434/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150117.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at